

# RS OGH 2001/9/12 4Ob159/01p, 1Ob67/03i, 5Ob122/03g, 5Ob155/10w, 10ObS33/11t, 8ObA27/12x, 2Ob41/11k,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2001

## Norm

ABGB §936 III

## Rechtssatz

Die Option ist ein Vertrag, durch den eine Partei das Recht erhält, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Sie gewährt also ein Gestaltungsrecht. Anders als der Vorvertrag gibt sie nicht bloß ein Recht auf Abschluss eines Hauptvertrags; ihre Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten. Die Stellung des Optionsberechtigten entspricht hinsichtlich des Hauptvertrags der eines Offertempfängers; auch der letztere hat nämlich ein rechtsbegründendes Gestaltungsrecht, weil es von seinem einseitigen Willensentschluss abhängt, ob der Vertrag zustandekommt oder nicht.

Beim Vertragsabschluss auf Grund einer Option handelt es sich in Wahrheit um einen zweiaktigen Vorgang, der einem Offert und der nachfolgenden Annahmeerklärung ähnlicher ist als einem zweiseitig verpflichtenden Vorvertrag, ist doch der Optionsgeber allein aus dem Optionsvertrag noch zu keiner Leistung verpflichtet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 159/01p

Entscheidungstext OGH 12.09.2001 4 Ob 159/01p

Veröff: SZ 74/152

- 1 Ob 67/03i

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 67/03i

Beisatz: Eine Analogie zur Offerte mit langer Bindungsdauer führt zu einem sachgerechteren Ergebnis als eine Orientierung am Rechtsinstitut des Vorvertrags, der - anders als eine Offerte bzw eine Option - beide Vertragspartner zum Abschluss des Hauptvertrags verpflichtet. (T1)

- 5 Ob 122/03g

Entscheidungstext OGH 02.06.2003 5 Ob 122/03g

Auch; nur: Die Option ist ein Vertrag, durch den eine Partei das Recht erhält, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Sie gewährt also ein Gestaltungsrecht. (T2)

- 5 Ob 155/10w

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 155/10w

Beis wie T2; Beisatz: Das Schuldverhältnis kommt erst mit Ausübung der Option (und nicht schon mit deren Vereinbarung) zustande. (T3)

- 10 ObS 33/11t

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 ObS 33/11t

Auch

- 8 ObA 27/12x

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 ObA 27/12x

Auch; nur: Die Option ist ein Vertrag, durch den eine Partei das Recht erhält, ein inhaltlich vorausbestimmtes Schuldverhältnis in Geltung zu setzen. Sie gewährt also ein Gestaltungsrecht. Anders als der Vorvertrag gibt sie nicht bloß ein Recht auf Abschluss eines Hauptvertrags; ihre Ausübung begründet schon unmittelbar die vertraglichen Pflichten. Die Stellung des Optionsberechtigten entspricht hinsichtlich des Hauptvertrags der eines Offertempfängers; auch der letztere hat nämlich ein rechtsbegründendes Gestaltungsrecht, weil es von seinem einseitigen Willensentschluss abhängt, ob der Vertrag zustandekommt oder nicht. (T4)

Beisatz: Die Wiedereinstellungszusage des Arbeitgebers führt zu einer Option des Arbeitnehmers. (T5)

Bem: Siehe auch RS0127858. (T6)

Veröff: SZ 2012/60

- 2 Ob 41/11k

Entscheidungstext OGH 24.04.2012 2 Ob 41/11k

Vgl; Beisatz: Hier: Option: Einräumung eines Gestaltungsrechts durch einseitige Erklärung, bei der sogleich die Leistung beansprucht werden kann. (T7)

Beisatz: in casu: testamentarische Einräumung eines Aufgriffsrechts. (T8)

Veröff: SZ 2012/49

- 2 Ob 94/12f

Entscheidungstext OGH 20.12.2012 2 Ob 94/12f

Auch; nur T2; Beisatz: Eine Option ist das vertraglich begründete Gestaltungsrecht, ein inhaltlich bereits festgelegtes Schuldverhältnis durch einseitige Erklärung in Geltung zu setzen. (T9)

Beisatz: Die Option muss die essentialia negotii des künftigen Vertrags enthalten. (T10)

- 2 Ob 2/13b

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 2/13b

auch nur T2

- 5 Ob 119/13f

Entscheidungstext OGH 03.10.2013 5 Ob 119/13f

Vgl auch; Beis wie T10

- 10 Ob 26/13s

Entscheidungstext OGH 04.11.2013 10 Ob 26/13s

nur T2; Beis wie T9

- 5 Ob 130/15a

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 130/15a

Auch

- 3 Ob 6/16b

Entscheidungstext OGH 17.02.2016 3 Ob 6/16b

Auch; nur T4

- 6 Ob 134/17z

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 134/17z

Auch; nur T2

- 6 Ob 86/18t

Entscheidungstext OGH 24.01.2019 6 Ob 86/18t

Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Zur Vertragsgestaltung im Emissionszertifikatehandel. (T11)

- 8 Ob 17/19m

Entscheidungstext OGH 25.03.2019 8 Ob 17/19m

Auch; nur T4

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115633

**Im RIS seit**

12.10.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

23.05.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)